

Stand 04.10.2018

## **Satzung des Vereins "ENERGIEWENDE - KREIS ERDING e.V."**

### **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen ENERGIEWENDE - KREIS ERDING, nach Eintragung ins Vereinsregister mit dem Zusatz e.V..
2. Der Verein hat seinen Sitz in 85435 Erding.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Verbreitung regenerativer Energien, der Energieeinsparung und dezentraler Versorgungsnetze unter besonderer Berücksichtigung des Umweltschutzes im regionalen, nationalen und internationalen Bereich. Ebenso soll der bewusste, intelligente und schonende Umgang mit Ressourcen gefördert werden.
2. Der Vereinszweck soll verwirklicht werden durch :
  - Durchführung von Projekten, die dem oben genannten Vereinszweck dienen;
  - Erstellung vereinseigener Anlagen zu Forschungs- und Erprobungszwecken;
  - Beratung und Betreuung;
  - Öffentlichkeitsarbeit;
  - Weiterleitung von Mitteln an steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, welche die Mittel unmittelbar für die in § 2 Abs. 2 dieser Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecke verwenden (im Inland und im Ausland);
  - direkte Unterstützung von Projekten die den in § 2 Abs. 2 dieser Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecken entsprechen.
3. Der Verein wendet sich mit allen seinen Vorhaben an die Allgemeinheit und macht daher seine Forschungsergebnisse und seine Beratungstätigkeit jedem zugänglich.
4. Der Verein ist parteipolitisch neutral.

### **§3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen und arbeitstechnischen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die für den Verein tätigen Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
6. Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Sie können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, sich für die Ziele des Vereins einzusetzen. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
2. Der Eintritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, der der Aufnahme zustimmen muss. Ablehnungen sind vor der Mitgliederversammlung zu begründen. Die Mitgliederversammlung kann diese mit der Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder rückgängig machen.
3. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und aus Ehrenmitgliedern. Natürliche Personen können als Fördermitglieder oder als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden. Juristische Personen können nur als Fördermitglieder beitreten. Ehrenmitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Lebenszeit ernannt werden. Sie haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von Beitragszahlungen befreit. Die Ehrenmitgliedschaft endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein.
4. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Jeder hat nur eine Stimme. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
5. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und zu verwirklichen, sowie den jährlichen Vereinsbeitrag zu entrichten.
6. Die Mitgliedschaft endet zum Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, sofort durch Tod oder durch Vorstandsbeschluss. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung seinen Jahresbeitrag nicht bezahlt, oder wenn es in grober oder wiederholter Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Die Mitgliederversammlung kann diesen Vereinsausschluss mit der Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder rückgängig machen. Eingezahlte Beiträge und Schenkungen gehen bei Beendigung der Mitgliedschaft in das Vereinsvermögen über bzw. können nicht zurückgefordert werden. Bei Ausscheiden, bei Auflösung oder Erlöschen des Vereins erhalten Mitglieder dem Verein leihweise zur Verfügung gestellte Gegenstände und evtl. gegebene Darlehen nach einer angemessenen Frist (bis zu einem Jahr) zurück.

## **§5 Beiträge**

1. Den jährlichen Vereinsbeitrag legt die Mitgliederversammlung fest. Er wird vom Schatzmeister zum festgelegten Fälligkeitstermin eingezogen oder vom Mitglied auf das Vereinskonto eingezahlt. Bei Vereinsbeitritt ist er für das laufende Beitrittsjahr in voller Höhe zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung freigestellt.
2. Über Ermäßigung oder Erlass des Beitrages in Einzelfällen aus Billigkeitsgründen entscheidet der Vorstand.

## **§6 Finanzmittel**

1. Der Verein finanziert seine Aktivitäten aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Einnahmen aus der Vermögensverwaltung.

## **§7 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind :
  - der Vorstand
  - die Mitgliederversammlung.

## **§8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht mindestens aus der/dem Vorsitzenden, zwei gleichberechtigten StellvertreterInnen, der/dem SchriftführerIn und der/dem SchatzmeisterIn.
2. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Tätigkeit aufnehmen können. Scheidet ein Vorstandsmitglied auf eigenen Wunsch oder durch Beendigung der Mitgliedschaft im Verein vorzeitig aus dem Amt aus, so übernehmen vorübergehend die übrigen Vorstandsmitglieder dessen Aufgaben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen insbesondere die Ausführung der Vereinsbeschlüsse, die Verwirklichung der Vereinsziele, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung mit Aufstellung der Tagesordnung, sowie die Koordinierung von Publikationen und Veranstaltungen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zu einer Vorstandssitzung, zu der schriftlich eingeladen wurde, mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder (min. 3) erschienen sind. Ferner können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
5. Vorstandssitzungen finden min. einmal jährlich statt.
6. Je zwei Mitglieder des Vorstands vertreten gemeinsam. Ein Vorstandsmitglied kann Rechtsgeschäfte bis zu einer Höhe von 500.-- € pro Einzelgeschäft alleine tätigen; für darüber hinausgehende Beträge (Rechtsgeschäfte) ist ein schriftlicher Vorstandsbeschluss erforderlich. Der Vorstand ist berechtigt, ein Vereinsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art und jeder Höhe für den Verein zu ermächtigen.
7. Der Vorstand ist verpflichtet, in alle im Namen des Vereins abzuschließenden Verträge die Bestimmung aufnehmen zu lassen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.
8. Der Vorstand muss jeweils einen Jahresbericht erstellen und diese der Mitgliederversammlung vorlegen.
9. Die/der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Verhandlungen der Mitgliederversammlung.
10. Die/der SchriftführerIn hat über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, dass von der/vom Vereinsvorsitzenden und von ihr/ihm zu unterzeichnen ist. Im Verhinderungsfall ist diese Aufgabe von einem anderen Mitglied zu übernehmen.
11. Die Protokolle der Vorstandssitzungen sind in der nächstfolgenden Sitzung oder in geeigneter Weise (Rundmail) vorher zu genehmigen.
12. Die/der SchatzmeisterIn verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Sie/er hat der Mitgliederversammlung einen eigenen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Sie/er nimmt Zahlungen an den Verein gegen alleinige Quittung in Empfang. Zur Jahres-Rechnungsprüfung ist eine/ein KassenprüferIn und eine/ein StellvertreterIn durch die Mitgliederversammlung zu wählen, diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.

## **§9 Mitgliederversammlung**

1. Ordentliche Mitgliederversammlungen sind alle zwei Jahre einzuberufen. Die Mitgliederversammlung beschließt über :
  - Die Jahresberichte des Vorstands;
  - den Rechenschaftsbericht der Schatzmeisterin / des Schatzmeisters;
  - die Entlastung des Vorstandes;
  - die Neuwahl des Vorstandes;
  - die Neuwahl der Kassenprüferin / des Kassenprüfers und der Vertreterin / des Vertreters;
  - die Höhe der Beitragssätze;
  - die Änderung der Vereinsatzung;
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern;
  - Auflösung des Vereins;
  - Anträge und Sonstiges.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn :

  - das Vereinsinteresse dies erfordert;
  - ein Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt;
  - ein Vorstandsmitglied ausgeschieden ist (innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten vom Tag des Ausscheidens gerechnet).

2. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch persönliche, schriftliche Einladung unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Einberufung hat mindestens zwei Wochen vor der Tagung zu erfolgen. Eigene Anträge von Mitgliedern, die zur Abstimmung eingebracht werden sollen, sowie Anträge auf Änderung der Tagesordnung müssen bis spätestens eine Woche vor der Versammlung an den Vorstand gestellt werden.

## **§10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird von der/vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der/vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied bzw. Ehrenmitglied eine Stimme.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
4. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen oder vertretenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit entscheidet die/der Vorsitzend/e.  
Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes ist eine schriftliche, geheime Wahl bzw. Abstimmung durchzuführen.
5. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert oder ein Vorstandsmitglied vorzeitig abgewählt werden soll bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder. Soll der Verein aufgelöst werden, bedarf es einer Mehrheit von 4/5 der stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder. Solche können nur nach vorheriger Ankündigung in der schriftlichen Einladung gefasst werden.
6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist von der/vom SchriftführerIn ein Protokoll aufzunehmen, das Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienen Mitglieder, den Namen der Versammlungsleiterin / des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthält.
7. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist in geeigneter Weise rechtzeitig vor der nächsten Vorstandssitzung an dessen Mitglieder zu verteilen (Rundmail). Erfolgt bis zu dieser Sitzung kein Einspruch, so gilt es als genehmigt, andernfalls wird es bei der Sitzung und durch Abstimmung genehmigt.

## **§11 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Umweltschutzes.
3. Die Abwicklung der Auflösung des Vereins erfolgt durch den Vorstand.

Die Neufassung der Vereinssatzung wurde in der Mitgliederversammlung am 04.10.2018 einstimmig genehmigt und verabschiedet.